



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

|           | <b>Inhalt</b>                                                          |   |
|-----------|------------------------------------------------------------------------|---|
| 20.10.5   | Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)                                       | 3 |
| 20.10.5.1 | Abzug effektiver Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten | 3 |
| 20.10.5.2 | Bei unterjähriger Steuerpflicht                                        | 3 |
| 20.10.5.3 | Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten        | 3 |
| 20.10.5.4 | Beispiel für steuerlich nicht abziehbare Kosten                        | 4 |

## **20.10.5 Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)**

### **20.10.5.1 Abzug effektiver Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten**

Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag. Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in: BBl 2009, S. 4766).

### **20.10.5.2 Bei unterjähriger Steuerpflicht**

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Maximalbetrag auf Grund der Dauer der Steuerpflicht entsprechend zu kürzen. Die Kinderdrittbetreuungskosten werden als regelmässig anfallend betrachtet und daher wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet.

### **20.10.5.3 Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten**

- **Taggelder für Kinderkrippen oder Kinderhorte:** Abziehbar sind Taggelder (ohne Verpflegung) für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen oder Kinderhorte.
- **Auslagen für private Kindergärten:** Abziehbar sind in der Regel die angefallenen Kosten (ohne Verpflegung) eines privaten Kindergartens für jedes Kind, bis zu dessen Schuleintritt.
- **Kosten für den Mittagstisch:** Abziehbar sind nur die Betreuungskosten (ohne Verpflegung). Werden die Betreuungs- bzw. Verpflegungskosten in den Rechnungen des Mittagstisches nicht offen ausgewiesen, sind Fr. 10.– pro Tag für das Mittagessen nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.
- **Vergütungen an Tagesmütter oder Tagesfamilien:** Als steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten kommen Vergütungen an Personen in Frage, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien (ausgenommen Lebenshaltungskosten wie Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der betreuten Kinder, vgl. Abschnitt 19.10.5.4).
- **Kosten für die Anstellung einer Kinderbetreuung / Aupair-Angestellten:** In Frage kommen Kosten für die Anstellung einer Kinderbetreuung, die sich während der Erwerbstätigkeit der Eltern auch um die Kinder kümmert; in der Regel ist pauschal die Hälfte des Lohnes für die Kinderbetreuung / Aupair-Angestellten abzugsfähig, da die übrigen Aufwendungen für die Haushaltsarbeiten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.  
Die Kosten von **Haushaltshilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung** sind gemäss dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend dem Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, Ziff. 4.3.2, geltend zu machen (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG; § 30 Bst. i StG). Diese Kosten können somit nicht zusätzlich unter dem Titel Kinderdrittbetreuungskosten im Sinne von Art. 33 Abs. 3 DBG bzw. § 30 Bst. i StG in Abzug gebracht werden.
- **Internatskosten / Tagesschulen:** Abziehbar ist lediglich der Teil der Internats- und Tagesschulkosten, der durch die reine Betreuungsarbeit entstanden ist (z. B. notwendige Betreuung der Kinder in Internaten / Tagesschulen aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern). Reine Schulkosten (wie z. B. Kosten für die Ausbildung, Verpflegung und Unterkunft der Kinder) gelten dagegen als steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann in der Regel unter diesem Titel ein Abzug von pauschal 1/3 der gesamten Internats- und Tagesschulkosten geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.

#### 20.10.5.4 Beispiel für steuerlich nicht abziehbare Kosten

- **Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst:** Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst stellen steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.
- **Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeitszeit der Eltern:** Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind (z. B. durch Babysitting am Abend oder über das Wochenende), stellen nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.
- **Allgemeine Lebenshaltungskosten:** Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Freizeitgestaltung etc. sowie Schulgelder und Ähnliches zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten der Kinder im engeren Sinn und können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Betreuungskosten, die solche Lebenshaltungskosten mitenthalten, sind um den Betrag dieser Lebenshaltungskosten zu kürzen.